

BGer 2C 474/2012 vom 7. Dezember 2012

Bundesgericht, 2012-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_474_2012

FR: TF 2C 474/2012 du 7 décembre 2012

IT: TF 2C 474/2012 del 7 dicembre 2012

Regeste

Niederlassungsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Gegen kantonal letztinstanzliche Entscheide über den Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig (Art. 82 lit. a, Art. 83 lit. c Ziff 2 [e contrario] und Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ; BGE 135 II 1 E. 1.2.1 S. 4), und der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung dieses Rechtsmittels befugt (Art. 89 BGG).

E. 1.2

Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 und 96 BGG geltend gemacht werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es legt seinem Urteil die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). Mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten können diese nur dann gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich sind (BGE 133 II 249 E. 1.2.2 S. 252; 133 III 393 E. 7.1 S. 398) oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen. Zudem ist vom Beschwerdeführer aufzuzeigen, dass die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 2

Unter den Voraussetzungen von Art. 63 AuG kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden. Einen Widerrufsgrund setzt ein Ausländer unter anderem dann, wenn er "zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde" (Art. 62 lit. b AuG in Verbindung mit Art. 63 lit. a AuG) oder "in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet" (Art. 63 lit. b AuG). Als längerfristig im Sinne von Art. 62 lit. b AuG gilt eine Freiheitsstrafe, wenn ihre Dauer ein Jahr überschreitet (BGE 135 II 377 E. 4.2 und E. 4.5 S. 379 ff.). Bei gegebenen Voraussetzungen rechtfertigt sich der Widerruf bzw. die Verweigerung der Bewilligung zudem nur, wenn die jeweils im Einzelfall vorzunehmende Interessenabwägung die entsprechende Massnahme als verhältnismässig erscheinen lässt, wobei namentlich die Schwere des Verschuldens, die Dauer der Anwesenheit sowie die dem Betroffenen und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 96 AuG; statt vieler Urteile 2C_793/2008 vom 27. März 2009 E. 2.1 sowie 2C_197/2012 vom 29. Oktober 2012 E. 3). Was das Fernhalteinteresse anbetrifft, so darf bei Ausländern, welche sich - wie hier - nicht auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) berufen können, im Rahmen der Interessenabwägung abgesehen von der aktuellen

Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die von der betroffenen Einzelperson ausgeht, namentlich auch generalpräventiven Gesichtspunkten Rechnung getragen werden (vgl. Urteil 2C_197/2012 vom 29. Oktober 2012 E. 3). Die Notwendigkeit einer Verhältnismässigkeitsprüfung ergibt sich auch aus Art. 8 Ziff. 2 EMRK : Danach ist ein Eingriff in das von Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschützte Privat- und Familienleben dann statthaft, wenn er gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung oder zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer notwendig erscheint. Bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK sind die Schwere des begangenen Delikts, der seit der Tat vergangene Zeitraum, das Verhalten des Ausländers während dieser Periode, die Auswirkungen auf die primär betroffene Person sowie deren familiäre Situation zu berücksichtigen (BGE 135 II 377 E. 4.3 S. 381).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen eines Widerrufsgrundes (Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 lit. b AuG) zu Recht nicht. Er macht aber geltend, das Verwaltungsgericht habe eine qualifiziert unrichtige Interessenabwägung vorgenommen, indem "das öffentliche Interesse (...) allein abgestützt auf die Quantität der Verurteilung eine übermässige Gewichtung zu Lasten des persönlichen Interesses des Beschwerdeführers" finde. Das Verwaltungsgericht habe das jugendliche Alter des Beschwerdeführers aus der Beurteilung ausgeblendet. Es sei nicht angezeigt, sich auf Umstände abzustützen, die sich in der Adoleszenzphase abgespielt hätten. Vielmehr sei "in Übereinstimmung mit dem Amt für Strafvollzug (...) von einer günstigen Legalprognose auszugehen". Sodann erweise sich der Widerruf der Niederlassungsbewilligung mit Blick auf die Garantien von Art. 8 EMRK konventionswidrig und auch als unverhältnismässig: Die enge Bindung zur Familie - insbesondere zum Zwillingsbruder - sei vom Verwaltungsgericht nicht gewürdigt worden; weiter treffe das Verwaltungsgericht die - angesichts der hohen Jugendarbeitslosigkeit in Algerien - unzutreffende Annahme, der Beschwerdeführer könne sich dort beruflich integrieren. Dieser habe keine Beziehung zu Algerien; vielmehr lebe er seit elf Jahren in der Schweiz und habe hier seinen Lebensmittelpunkt.

E. 3.2

Diese Einwendungen sind nicht geeignet, die vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellungen als offensichtlich unrichtig und die von ihm daraus gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen: Wohl hat der Beschwerdeführer tatsächlich in jüngerem Alter delinquent. Immerhin war er aber bei Begehung der Delikte, die zur zweiten Verurteilung führten, volljährig. Zutreffend durfte das Gericht ferner berücksichtigen, dass er nicht bloss einmalig, sondern wiederholt delinquent hat; zudem wiegt das kurz nach dem ersten Urteil begangene Gewaltdelikt (vorne lit. B) sehr schwer und lässt auf Unverbesserlichkeit schliessen: Der Beschwerdeführer hatte zusammen mit vier Mittätern einen Kiosk überfallen, die Verkäuferin mit Waffen und Worten bedroht und sie gezwungen, den Tresor zu öffnen. Seine Einwendungen sind auch nicht geeignet, die Feststellung der Vorinstanz, wonach "immer noch von einem erheblichen Rückfallrisiko auszugehen sei" (E. 4.4.5 des angefochtenen Entscheides) als offensichtlich unrichtig erscheinen zu lassen; dass er - nach

entsprechender Anweisung - an einem Interventionsprogramm teilgenommen hat und durch die Anerkennung von Schadenersatzforderungen "den Schaden wiedergutmachen will" (S. 9 der Beschwerde), ändert nichts. Weiter fällt ins Gewicht, dass bei einem mit einer Schweizerin verheirateten Ausländer nach kurzer Aufenthaltsdauer bei einer Haftstrafe von mehr als zwei Jahren Dauer in aller Regel die Anwesenheitsberechtigung ungeachtet der Zumutbarkeit der Ausreise für den mitbetroffenen Ehepartner bzw. die Kinder erlischt (sog. "Reneja-Praxis", vgl. BGE 135 II 377 E. 4.4 S. 382 mit Hinweisen). Zwar bildet diese "Zwei-Jahres-Regel" keine starre Grenze, sondern ist im Sinne einer Vergleichsgrösse bzw. eines Richtwertes in die Verhältnismässigkeitsprüfung miteinzubeziehen (vgl. Urteile 2C_825/2008 vom 7. Mai 2009 E. 3.3; 2C_698/2010 vom 20. Juli 2011 E. 3.1). Vorliegend lebt der Beschwerdeführer zwar nicht erst seit kurzer Zeit in der Schweiz. Umgekehrt ist er ledig und kinderlos, so dass keine Mitglieder einer Kernfamilie betroffen sind. Der Beschwerdeführer möchte ferner aus seiner bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug etwas zu seinen Gunsten ableiten; hieraus kann jedoch nicht bereits geschlossen werden, es gehe keine Gefahr (im ausländerrechtlichen Sinn) mehr von ihm aus, selbst wenn er sich im Strafvollzug - was hier ebenfalls nicht zutrifft - klaglos verhalten und positiv entwickelt haben sollte (vgl. BGE 137 II 233 E. 5.2.2 S. 237 mit Hinweisen; Urteil 2C_680/2010 vom 18. Januar 2011 E. 2.4 und 2C_839/2011 vom 28. Februar 2012 E. 3.2 mit Hinweisen). Entgegen seiner Auffassung kommt zudem für Legalprognosen in fremdenpolizeilicher Hinsicht mit Blick auf das im Vordergrund stehende Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ein strengerer Beurteilungsmassstab zum Tragen als im strafrechtlichen Sanktionenrecht (vgl. BGE 120 Ib 129 E. 5b S. 132; 130 II 176 E. 4.3.3 S. 188). Die Feststellung der Vorinstanz, der Beschwerdeführer bringe nichts vor, was eine günstige fremdenpolizeiliche Prognose erlauben würde, lässt sich unter diesem Gesichtswinkel nicht beanstanden.

E. 3.3

Nach der Rechtsprechung schützt Art. 8 EMRK im Zusammenhang mit der Bewilligung des Aufenthalts in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 135 I 143 E. 1.3.2 S. 146 mit Hinweisen). In den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fallen aber auch nicht rechtlich begründete familiäre Verhältnisse, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht; entscheidend ist die Qualität des Familienlebens und nicht dessen rechtliche Begründung (BGE 135 I 143 E. 3.1 S. 148; vgl. auch Urteil des EGMR Khan gegen Vereinigtes Königreich vom 12. Januar 2010, [47486/06] § 34 f. mit Hinweisen). Der Anspruch auf Schutz des Privatlebens kann auch ohne Familienbezug tangiert sein, wenn ein Ausländer ausgewiesen werden soll (Urteil des EGMR A.A. gegen Vereinigtes Königreich vom 20. September 2011, [8000/08] § 49). Aus diesem Anspruch ergibt sich ein Recht auf Verbleib im Land aber nur unter besonderen Umständen. Eine lange Anwesenheit und die damit verbundene normale Integration genügen hierzu nicht; erforderlich sind besonders intensive private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (BGE 130 II 281 E. 3.2.1 S. 286; 126 II 377 E. 2c S. 384 ff.; 120 Ib 16 E. 3b S. 22). Zwar leben die Eltern des Beschwerdeführers und auch sein Zwillingbruder in der Schweiz. Der Beschwerdeführer ist aber der Kernfamilie entwachsen, unverheiratet und hat keine Kinder. Wohl mag zwischen ihm und den Eltern bzw. dem Zwillingbruder, wie er geltend macht, eine "besonders enge persönliche Bindung" bestehen. Diese Beziehungen genügen allerdings im Lichte von Art. 8 EMRK nicht (vgl. BGE 135 I 143 E. 1.3.2); ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis (namentlich Betreuungs- oder Pflegebedürfnisse bei körperlichen

oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten), welches einen Aufenthaltsanspruch zu begründen vermöchte, ist weder dargetan noch ersichtlich (vgl. BGE 129 II 11 E. 2 S. 14; 120 Ib 257 E. 1d und e S. 261 f. sowie Urteil 2C_213/2010 vom 11. Oktober 2010 E. 2.2.3). Sodann ist der Beschwerdeführer seit längerer Zeit stellenlos. Von besonders intensiven privaten Beziehungen beruflicher und gesellschaftlicher Natur kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein.

E. 3.4

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er habe keinen Bezug zu Algerien mehr und er pflege keinen Kontakt dorthin, ist ihm entgegenzuhalten, dass das Verwaltungsgericht die Verhältnisse, die den Beschwerdeführer dort erwarten, nicht übersehen hat: Es erwog in diesem Zusammenhang, in Algerien lebten nach wie vor Verwandte des Beschwerdeführers, darunter drei Brüder. Sodann ist er kein "Ausländer der zweiten Generation"; er hat die ersten zehn Lebensjahre in Algerien verbracht und das Land nach eigenen Angaben während der Anwesenheit in der Schweiz immerhin "einmal 5 Wochen" besucht. Zwar mögen gewisse Umstände - etwa die hohe Jugendarbeitslosigkeit - darauf hindeuten, dass die Rückkehr des Beschwerdeführers nach Algerien für diesen mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sein wird, sie schliessen aber nicht aus, dass er in diesem Land leben und - zumal er nach eigenen Angaben Arabisch in Wort und Schrift beherrscht sowie Französisch spricht - dort auch arbeiten kann. Dabei werden ihm die in der - wenn auch abgebrochenen - Schreinerlehre erworbenen Kenntnisse von Nutzen sein.

E. 3.5

Somit ist unter keinem Teilgehalt von Art. 8 EMRK eine Verletzung ersichtlich, und die vorgenommene Interessenabwägung erweist sich als bundesrechts- bzw. konventionskonform.

E. 4

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist damit unbegründet und abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist - zumal der angefochtene Entscheid im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung steht - mangels hinreichender Erfolgsaussicht der gestellten Anträge nicht zu entsprechen (Art. 64 Abs. 1 BGG); seiner wirtschaftlichen Lage kann bei der Bemessung der Gerichtsgebühr Rechnung getragen werden (Art. 65 Abs. 2 BGG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.